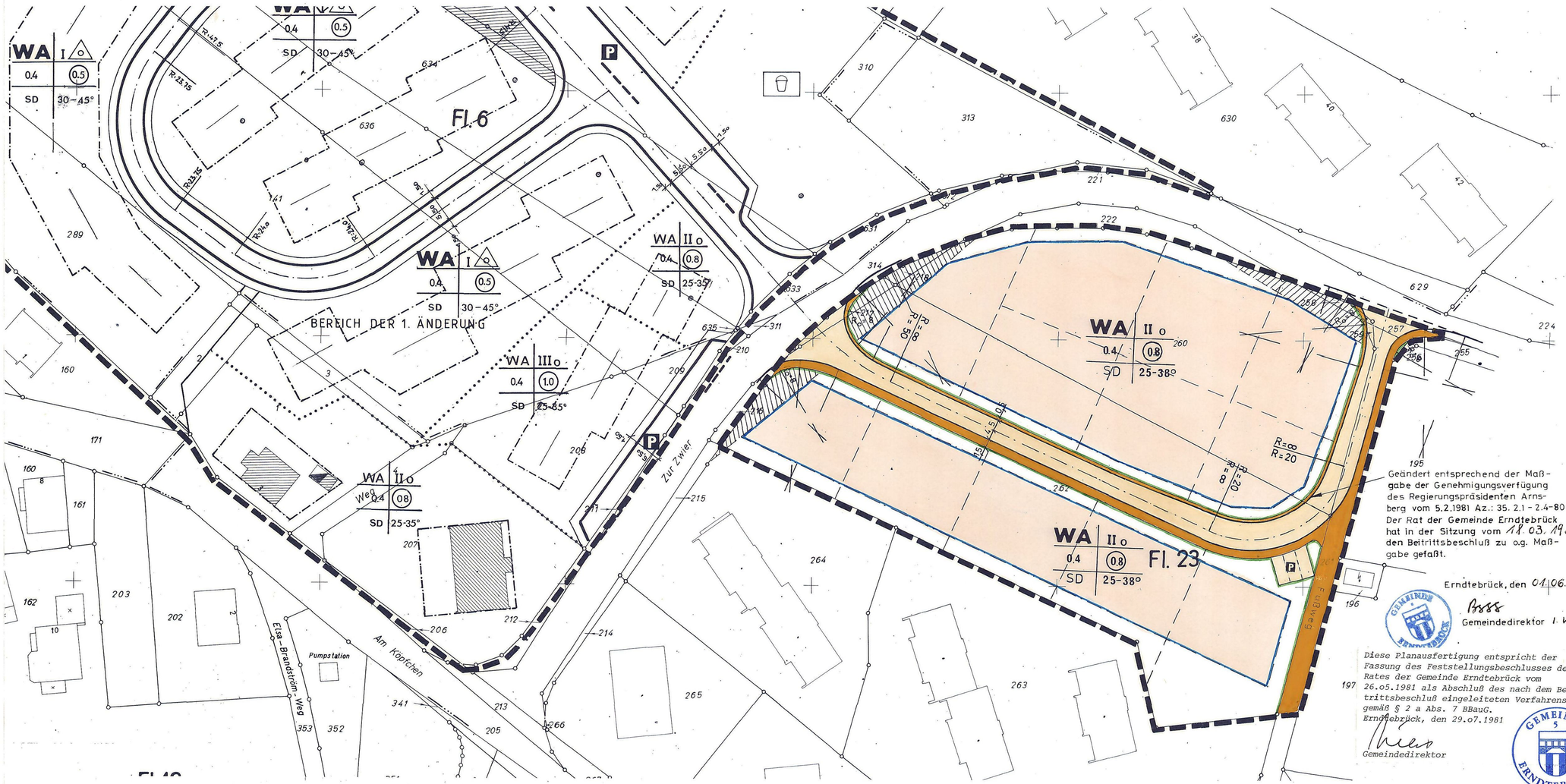
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 1.10.79 (GV. NW. 1979 S. 934) des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), des § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. 1970 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV. NW. 1979 S. 122/ ~~SGV. NW. 232~~), in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 18.10.1978 (GV NW 1978 S. 545) hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in der Sitzung am 12.11.1980 die Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung nach dem BBauG und die Gestaltungsvorschriften nach der BauO NW als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 13 „Auf dem Köpfchen„ der Gemeinde Erndtebrück
2. förmliche Änderung Gemarkung Erndtebrück

M. 1:500
0 10 20 30 40 50 m



A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BBauG v. 18.08.1976

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,

Die Ausnahmen Nr. 2 und 4 - 6 sind nicht zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgesetzten Baugrenzen unter Berücksichtigung der, bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der BauONW über Bauwiche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände.

Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Sichtflächen:

Sie sind von jeglichen Sichthindernissen über 60 cm Höhe, gemessen von OK Fahrbahnrand, freizuhalten.

Maß der baulichen Nutzung

0.4 — Grundflächenzahl
(0.8) — Geschoßflächenzahl
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
o — Offene Bauweise

195 — Geändert entsprechend der Maßgabe der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 5.2.1981 Az.: 35.2.1 - 2.4-80 Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat in der Sitzung vom 18.03.1981 den Beitrittsbeschluß zu o.g. Maßgabe gefaßt.

Erndtebrück, den 01.06.1981
Gemeindedirektor I.V.

Diese Planausfertigung entspricht der Fassung des Feststellungsbeschlusses des Rates der Gemeinde Erndtebrück vom 26.05.1981 als Abschluß des nach dem Beitrittsbeschluß eingeleiteten Verfahrens gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG.
Erndtebrück, den 29.07.1981
Gemeindedirektor

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche

P — Parkplatz

Fußweg

SD 25-38° — **B. Gestaltungsvorschriften**

Nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 25-38° zulässig

Als Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zulässig.

C. Sonstige Darstellungen

Vorhandene Flurstücksgrenzen und Grenzsteine
vorgeschlagene Flurstücksgrenzen
176 — Flurstücksnummern

Ausgearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Erndtebrück
Der Oberkreisdirektor des Kreises Siegen
– Amt für Raumordnung und Städtebau –

Gezeichnet Geprüft
Geändert
Bearbeitet

Die 2. förmliche Änderung dieses Bebauungsplanes und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück gem. § 2 a BBAUG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256)
am 27.08.1980 beschlossen.

Erndtebrück, den 21.11.1980
Der Gemeindedirektor (SIEGEL)
GEZ. WILKES

Diese Kopie stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Der Gemeindedirektor

Diese 2. förmliche Änderung des Bebauungsplanes einschl. Begründung hat gem. § 2 a des BBAUG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 15.09.1980 bis einschl. 15.10.1980 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Erndtebrück, den 21.11.1980
Der Gemeindedirektor (SIEGEL)
GEZ. WILKES

Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21).

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Amt für Agrarordnung
59 Siegen
Hermelsbacher Weg 15 (SIEGEL)
GEZ. SCHMIDT
Regierungsvermessungsdirektor

Diese 2. förmliche Änderung ist gem. § 11 des BBAUG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256)
mit Verfügung Az. 35.2.1 - 2.4 - 80
vom 05.02.1981 genehmigt worden:

Der Regierungspräsident
im Auftrag (SIEGEL)
GEZ. GERHARDS

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat die Aufstellung dieser 2. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) in Verbindung mit § 30 des BBAUG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256)
am 30.01. / 27.08.1980 beschlossen.

Erndtebrück, den 21.11.1980
Der Gemeindedirektor (SIEGEL)
GEZ. WILKES

Diese gestaltungsrechtlichen Vorschriften sind gem. § 103 Abs. 1 BAUO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV.NW. S. 96) und des zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.07.1976 (GV.NW. S. 264) mit Verfügung vom 27.02.1981 Az.: 60.604-01/03 genehmigt worden:

Siegen, 02.03.1981

Kreis Siegen
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde (SIEGEL)
I. A.
GEZ. FLOSDORF

Die Gemeinde Erndtebrück hat am 11.02.1980 die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser 2. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 a (2) BBAUG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) öffentlich dargestellt und allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben:

Erndtebrück, den 21.11.1980
Der Gemeindedirektor (SIEGEL)
GEZ. WILKES

Die Genehmigung dieser Satzungen (Bebauungsplan- und Gestaltungssatzung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BBAUG und § 4 GO in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Erndtebrück, den 29.07.1981
Der Gemeindedirektor

GEZ. KLOTZ Bürgermeister
GEZ. ESSMANN Ratsmitglied
GEZ. TREUDE Schriftführer

SATZUNG DER GEMEINDE ERNDTEBRÜCK
BEBAUUNGSPLAN NR. 13
„AUF DEM KÖPFCHEN"
GEMARKUNG ERNDTEBRÜCK
2. FÖRMLICHE ÄNDERUNG